



Dienstreglement für die Geistlichen

Der Landeskirchenrat der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern beschliesst, gestützt auf Artikel 20, Abs. 5 der Verfassung der Landeskirche vom 1. Januar 2020, das folgende Dienstreglement für die Geistlichen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Dienstreglement regelt das Arbeitsverhältnis für die Geistlichen im Kanton Bern, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen und als Pfarrerin oder Pfarrer tätig sind, sowie der Lernvikariate.

Art. 2 Anwendbares Recht

Die Geistlichen sind öffentlich-rechtlich angestellt.

Art. 3 Ergänzendes Recht

In allen Fragen, die durch die Verfassung der Landeskirche oder durch dieses Reglement nicht geregelt werden, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Arbeitsverhältnis

Art. 4 Stellenausschreibung

Zu besetzende Stellen werden öffentlich in der kirchlichen Presse und in den elektronischen Medien ausgeschrieben.

Art. 5 Wahl und Anstellung

1 Die Wahl als Pfarrerin oder Pfarrer erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung.

2 Die Anstellungsbehörde ist der Kirchgemeinderat.

3 Der Arbeitsvertrag wird durch das Präsidium des Landeskirchenrates ausgestellt. Dieses ist Entlohnungsbehörde. Der Vertrag umschreibt die Funktion, die Tätigkeit, den Arbeitsort, regelt den Eintritt, die Dauer des Arbeitsverhältnisses und den Beschäftigungsgrad, bezeichnet die Frist zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, regelt die Einreihung und das Gehalt, den Ferienanspruch, die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall, die Unfallversicherung, die berufliche Vorsorge, die Dienstwohnung und benennt das ergänzende Recht.

4 Das Arbeitsverhältnis wird unbefristet abgeschlossen.

5 Eine Probezeit ist nicht vorgesehen.

Art. 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1 Geistliche können das Arbeitsverhältnis jederzeit auf Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Tätigkeit von weniger als zwei Jahren drei Monate, anschliessend sechs Monate.

2 Wenn Kirchgemeinden das Arbeitsverhältnis auflösen, so gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten, sofern die Tätigkeit weniger als zwei Jahre betragen hat, anschliessend sechs Monate. Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, in dieser Zeit die Geistlichen besoldet freizustellen.

3 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Geistlichen, welche fünf Jahre oder weniger vor der Pensionierung stehen, kann der Kirchgemeinderat aus eigenen Mitteln eine

Abgangsentschädigung zusprechen. Die Höhe der Entschädigung legt er nach dem Dienstalter fest. Sie entspricht maximal dem letzten Jahresgehalt.

4 Wenn die Geistlichen das ordentliche AHV-Rententalter erreicht haben, erlischt der Arbeitsvertrag auf Ende des entsprechenden Monats.

5 Geistliche können nach Rücksprache mit dem Bischof durch Beschluss des Kirchgemeinderates als Pfarrverweser- oder Pfarrverweserin in einem neuen befristeten Anstellungsverhältnis weiterbeschäftigt werden.

6 Das neue Anstellungsverhältnis wird in der Regel auf ein Jahr befristet. Es kann im obigen Verfahren nach vorgenommener Prüfung der Sachlage höchstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Art. 7 Besoldung

1 Die Entlöhnung der Geistlichen, die als Pfarrerin oder Pfarrer gewählt und angestellt sind, richtet sich nach der Gehaltsklassentabelle Kantonspersonal des Kantons Bern, Gehaltsklasse 23.

2 Die Entlöhnung der Geistlichen, die als Pfarrverweserin oder Pfarrverweser angestellt sind, richtet sich nach der Gehaltsklassentabelle Kantonspersonal des Kantons Bern, Gehaltsklasse 21.

3 Bei der Arbeitsaufnahme erfolgt eine Einreihung in eine entsprechende Gehaltsstufe durch die oder den Personalverantwortlichen des Präsidiums des Landeskirchenrates. Die Einreihung berücksichtigt das Alter und die vorherigen Tätigkeiten der Geistlichen, welche diese vorgängig belegen müssen. Bisherige Tätigkeiten als Pfarrerin oder Pfarrer oder in verwandten Berufen werden voll, in anderen Berufen halb gewichtet.

4 Die Lohnzahlung erfolgt monatlich am 25zigsten des Monats.

5 Es wird ein dreizehnter Monatslohn ausgerichtet, jeweils hälftig im Juni und im Dezember.

6 Der automatische Gehaltsaufstieg beträgt jährlich zwei Gehaltstufen.

7 Das Präsidium des Landeskirchenrates legt jährlich den Teuerungsausgleich fest. Dieser dient zur Erhaltung der Kaufkraft. Er orientiert sich am Beschluss des Regierungsrates für das Kantonspersonal.

8 Die Geistlichen haben Anspruch auf Treueprämien. Die Ausrichtung in Form von bezahltem Urlaub oder finanzieller Entschädigung richtet sich nach den kantonalen bernischen Bestimmungen.

Art. 8 Pensionskasse

1 Die Geistlichen sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Ableben im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der Bernischen Pensionskasse versichert.

2 Der Anschlussvertrag der Landeskirche mit der Pensionskasse regelt die Modalitäten.

Art. 9 Versicherungen

1 Die Landeskirche versichert die Geistlichen gegen die Folge von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG).

2 Die Landeskirche schliesst für die Geistlichen eine Krankentaggeldversicherung ab.

3 Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen.

4 Der Anspruch auf Betreuungszulagen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über Familienzulagen.

Art. 10 Dienstwohnung und Arbeitsräume

1 Die Kirchgemeinden können Pfarrfrauen oder Pfarrer, welche für eine halbe Stelle oder mehr angestellt sind, verpflichten, eine Dienstwohnung zu bewohnen. Die Grösse der Wohnung berücksichtigt die Anzahl der Familienmitglieder.

2 Die Wohnungsmiete beträgt maximal zwei Drittel der örtlichen Marktmiete.

3 Die Kirchgemeinde nimmt regelmässig den ordentlichen Unterhalt der Wohnung vor.

4 Die Kirchgemeinden haben jeder Pfarrerin oder jedem Pfarrer einen angemessenen Arbeitsraum mit Toilettenraum zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitsraum ist möbliert und mit der nötigen Infrastruktur ausgestattet. Er ermöglicht von der Grösse her auch Seelsorgegespräche in kleinen Gruppen, die den Anforderungen des Seelsorge- und Amtsgeheimnisses entsprechen. Dafür kann auch ein zweiter Raum vorgesehen werden.

Rechte und Pflichten der Geistlichen

Art. 11 Stellenbeschrieb

1 Die Aufgaben und Tätigkeiten der Geistlichen werden durch die Kirchgemeinden in einem Stellenbeschrieb geregelt.

2 Der Stellenbeschrieb umschreibt die Aufgaben der entsprechenden Pfarrstelle. Er gliedert sich in folgende Abschnitte: 1. Stellenbezeichnung; 2. Zweck und Funktion der Stelle; 3. Stellvertretung; 4. Vorgesetzte Stelle; 5. Aufgaben in der Kirchgemeinde (a Leitung, b Liturgie, c Verkündigung, d Diakonie, e Gemeindeaufbau); 6. Aufgaben in der Landeskirche, im Bistum oder in der Ökumene. Diese Aufgaben ausserhalb der Kirchgemeinde dürfen einen Fünftel der Arbeitszeit nicht überschreiten.

3 Der Stellenbeschrieb regelt das Mitarbeitergespräch. Dieses erfolgt nach den Gepflogenheiten der Kirchgemeinde.

4 Die Geistlichen sind verpflichtet, der Entlohnungsbehörde die für die Ausrichtung von Leistungen erforderlichen Angaben zu machen.

Art. 12 Amtsführung

1 Die Geistlichen haben die ihnen durch die Weihe übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der ihnen anvertrauten Gemeindegliedern und Schützlingen, der Kirchgemeinden, der Landeskirche und des Bistums in guten Treuen zu wahren.

2 Die Geistlichen stehen in Beruf und Alltag solidarisch zur Kirche und unterlassen alle Handlungen und Aussagen, welche der Kirche und dem Christentum schaden. **3**

3 Die Geistlichen sind unabhängig vom politischen Tagesgeschehen und vermitteln bei gesellschaftlichen und kirchlichen Auseinandersetzungen.

4 Die Geistlichen dürfen keine Nebenbeschäftigungen oder Teilzeitarbeit bei Dritten ausüben, die mit ihrer beruflichen Stellung und ihrer Leistungserbringung nicht vereinbar sind.

5 Teilzeitarbeitsverhältnisse bei Dritten sowie selbständige Erwerbstätigkeiten sind der Anstellungsbehörde in jeden Fall offen zu legen.

Art. 13 Amtsgeheimnis

1 Die Geistlichen sind verpflichtet, über die Angelegenheiten sowohl der Kirchgemeinde, der Landeskirche, des Bistums oder der Institutionen, in denen sie tätig sind, zu schweigen, die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangen oder die ihrer Natur nach oder gemäss den Gepflogenheiten bei Kasualien geheim zu halten sind.

2 Diese Verpflichtung erlischt, sofern die Geistlichen von der entsprechenden Institution oder einem Geheimnisträger oder einem Gericht davon entbunden werden.

Art. 14 Arbeitszeit

1 Die Arbeitszeit der Geistlichen richtet sich nach den Sollarbeitszeiten, die jährlich vom Kanton Bern für das kantonale Personal festgelegt werden. Die Bereitschaft zu Wochenend-, Früh- und Spätdienst ist vorausgesetzt.

2 Die Geistlichen sind verpflichtet, ausserhalb der üblichen Arbeitsstunden in Notfällen in der Seelsorge Einsätze zu leisten oder kurzfristig für besondere Aufgaben Überstunden in Kauf zu nehmen, falls dies für den Betrieb der Kirchgemeinde notwendig und zumutbar ist. Diese Einsätze oder Überstunden können mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden.

3 Neben dem Sonntag haben die Geistlichen Anrecht auf einen freien Tag pro Woche, welcher zwingend zu beziehen ist. Haupt- und Nebengottesdienste an Sonn- und öffentlichen

Feiertagen sowie Aktivitäten der Kirchgemeinde an diesen Tagen, in denen die Geistlichen eine besondere Aufgabe übernehmen, können je mit einem Vierteltag kompensiert werden. 4 Überzeit und Kompensationszeit können während des Jahres an Einzeltagen oder jeweils bis zu einer Arbeitswoche kumuliert bezogen werden.

5 Bis zu fünf Tagen Überzeit und Kompensationszeit können ohne Bewilligung auf das nächste Jahr übertragen werden. Die Übertragung von bis zu zehn weiteren Tagen bedingt eine Bewilligung durch die Anstellungsbehörde. Nicht übertragene und nicht beanspruchte Tage verfallen entschädigungslos.

Art. 15 Ferien

Der Ferienanspruch der Geistlichen beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent: 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

28 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 45. Altersjahr vollendet wird.

33 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird.

Art. 16 Weiterbildung

Die Geistlichen haben Anrecht auf Fort- und Weiterbildung. Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Bistums.

Art. 17 Supervision

Die Geistlichen haben Anrecht auf Supervision oder Intervision. Umfang und Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Bistums.

Art. 18 Studienurlaub

Die Geistlichen haben Anrecht auf einen wiederkehrenden Studienurlaub. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des Bistums.

Art. 19 Unbezahlte Urlaube

Die Geistlichen können bis zu drei Monate unbezahlten Urlaub pro Kalenderjahr beziehen, sofern die Stellvertretung gewährleistet ist und der Kirchgemeinderat den Urlaub bewilligt.

4

Art. 20 Mutterschaftsurlaub

Einer Pfarrerin oder einer Pfarrverweserin wird ein Mutterschaftsurlaub von sechzehn Wochen gewährt.

Art. 21 Vaterschaftsurlaub

1 Einem Pfarrer oder einem Pfarrverweser wird ein Vaterschaftsurlaub von zwanzig Tagen gewährt.

2 Der bezahlte Vaterschaftsurlaub kann zusammenhängend oder gestaffelt innerhalb eines Jahres bezogen werden. Nicht beanspruchte Tage verfallen entschädigungslos.

Art. 22 Adoptionsurlaub

1 Geistliche haben Anspruch auf einen bezahlten Adoptionsurlaub von zehn Tagen, wenn sie ein Kind adoptieren.

2 Der Adoptionsurlaub kann nach bewilligter Aufnahme des Kindes zur späteren Adoption zusammenhängend oder gestaffelt innerhalb eines Jahres bezogen werden. Nicht beanspruchte Tage verfallen entschädigungslos.

Art. 23 Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst

1 Die Gehaltszahlung während des obligatorischen Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes richtet sich nach der Personalverordnung des Kantons Bern.

2 Die Erwerbsausfallentschädigung geht bis zur Höhe des ausgerichteten Gehaltes an die Entlohnungsbehörde.

Art. 24 Ersatz von Auslagen

- 1 Die Geistlichen haben im Rahmen ihrer pfarramtlichen Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz.
- 2 Die Reisespesen werden gemäss der Entschädigungsordnung für das Personal des Kantons Bern ausbezahlt.
- 3 Die Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft werden gemäss der Entschädigungsordnung für das Personal des Kantons Bern ausbezahlt.
- 4 Die Kirchgemeinde kann besondere Aufträge an die Geistlichen, welche in Teilzeit angestellt sind, auf eigene Kosten entgelten.

Art. 25 Schutz der Persönlichkeit

- 1 Die Anstellungsbehörde und der Bischof achten die Persönlichkeit der Geistlichen und schützen sie. Sie nehmen auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.
- 2 Die Geistlichen haben hinsichtlich ihrer Personaldaten Anspruch auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung.
- 3 Bei Schwierigkeiten mit der Amts- und Lebensführung der Geistlichen hat die Anstellungsbehörde vor allen anderen Massnahmen das Gespräch mit dem Geistlichen und mit dem Bischof zu suchen, welcher in diesen Fragen die Aufsicht ausübt.

Art. 26 Arbeitszeugnis

Geistliche können jederzeit beim Kirchgemeinderat ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

Vikarinnen und Vikare

Art. 27 Lernvikariat im Kanton Bern

Vikarinnen und Vikare, die in einer der bernischen Kirchgemeinden ein Lernvikariat absolvieren, werden für die Dauer dieses Vikariates durch das Präsidium der Landeskirche **5** mit einem befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

Art. 28 Besoldung

- 1 Die Entlöhnung der Lernvikarin oder des Lernvikars richtet sich nach der Gehaltsklassentabelle Kantonspersonal des Kantons Bern, Gehaltsklasse 12.
- 2 Die Einreihung erfolgt bis und mit dem zurückgelegten 23. Altersjahr in der Grundstufe. Für jedes weitere Lebensjahr erfolgt bei ledigen Vikaren ein Aufstieg von einer Gehaltsstufe, bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vikaren von zwei Gehaltsstufen. Bisherige berufliche Tätigkeiten, nicht jedoch das Studium, werden mit einer zusätzlichen Gehaltsstufe pro Jahr angerechnet. Ein Lohnaufstieg während des Vikariates ist nicht vorgesehen.
- 3 Die Lohnzahlung erfolgt monatlich am 25zigsten des Monates.
- 4 Es wird ein anteiliger dreizehnter Monatslohn ausbezahlt, jeweils hälftig im Dezember und im Juni.

Art. 29 Auslagen

- 1 Alle Auslagen im Zusammenhang mit dem Lernvikariat gehen zu Lasten der entsprechenden Kirchgemeinde.
- 2 Die einschlägigen Bestimmungen dieses Dienstreglements gelten sinngemäss auch für das Lernvikariat.

Art. 30 Aufnahme in den bernischen Kirchendienst

- 1 Eine Wahl und Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer im Kanton Bern bedingt die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst.
- 2 Diese kann erfolgen, wenn der oder die Geistliche vorgängig in die Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz aufgenommen worden ist.

3 Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt in einem Sonntagsgottesdienst in der Kirchgemeinde des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenrates mit Segen und Übergabe der Aufnahmeurkunde.

Rechtspflege

Art. 31 Verfahren

1 Bei Streitigkeiten über die Amts- und Lebensführung oder bei Lohnfragen müssen personalrechtlich relevante Entscheide in der Form einer Verfügung erlassen werden. Diese ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der oder die betroffene Geistliche ist vorgängig anzuhören.

2 Gegen entsprechende Verfügungen der Anstellungsbehörde kann beim Präsidium des Landeskirchenrates Beschwerde geführt werden.

3 Gegen entsprechende Verfügungen des Präsidiums des Landeskirchenrates bzw. der Entlohnungsbehörde kann bei der Rekurskommission des Bistums Beschwerde geführt werden. Deren Entscheid ist abschliessend.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Bestehende Arbeitsverhältnisse

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (LKG) übernimmt die Landeskirche als Arbeitgeberin gemäss Art. 20, Abs. 1 der kantonalkirchlichen Verfassung alle bestehenden Arbeitsverhältnisse von Pfarrerinnen und Pfarrern per 1. Januar 2020.

Art. 33 Besitzstands- und Besoldungsgarantie

1 Die Geistlichen, welche per 1. Januar 2020 vom Kantonspersonal des Kantons Bern zur Landeskirche wechseln, haben Anspruch auf eine Besitzstands- und Besoldungsgarantie bis zum 31. Dezember 2025. Diese umfasst auch den Umfang der Stellenprozente, sofern der oder die Geistliche diese auf den 1. Januar 2020 hin nicht von sich aus reduziert.

2 Die Überführung der bisherigen Löhne der Geistlichen erfolgt gemäss den schriftlichen Angaben des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

3 Allfällige Guthaben auf Langzeitkonten werden nur übernommen, wenn der Kanton dafür die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Diese Guthaben müssen bis spätestens Ende 2025 abgebaut werden, da sie nicht weitergeführt werden.

4 Diese Garantie gilt nicht für Geistliche, welche nach dem 1. Januar 2020 neu in einer der Kirchgemeinden angestellt werden.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Dienstreglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die ordentliche Versammlung der Christkatholischen Kommission des Kantons Bern hat diese Reglement am Samstag, 16. November 2019, in Thun beschlossen.

Pfarrer Christoph Schuler
Präsident

Martin Kunz
Sekretär